

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9	DIENTAG, DEN 25. FEBRUAR	2020
Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 2020	Verordnung über den Bebauungsplan Hammerbrook 13	133
18. 2. 2020	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Billstedt 111 791-2	137
18. 2. 2020	Verordnung zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung 2030-1-36, 2030-1-40, 2030-1-41	139
18. 2. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel 791-1-130, 791-1-120, 791-1-117	142
19. 2. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz 300-11	144

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Hammerbrook 13

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hammerbrook 13 für den in der Anlage durch eine durchgehende schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich zwischen Hammerbrookstraße, Nordkanalstraße, Hochwasserbassin und Süderstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 117) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Hammerbrookstraße – Nordkanalstraße, über das Flurstück 454 (Anckelmannsplatz) der Gemarkung Borgfelde – Heidenkampsweg – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2010, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2220 (Hochwasserbassin), über das Flurstück 2220 (Hochwasserbassin) der Gemarkung St. Georg-Süd – Süderstraße.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnach-

teile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in den zeichnerischen Darstellungen der Durchführungspläne D 83/51 vom 16. Juni 1953 (HmbGVBl. S. 110) und D 83/3 vom 28. Februar 1961 (HmbGVBl. S. 44), die
 - a) Festsetzung „Geschäftsgebiet“ nach der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts I 21302-n),
 - b) „Fläche für besondere Zwecke“ zwischen Sachsenstraße und Wendenstraße und
 - c) „Grünflächen“ südlich der Wendenstraße
 in die Festsetzung Kerngebiet nach § 7 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) geändert.
2. In den mit „(A)“ bezeichneten Flächen der Kerngebiete zwischen Südkanal und Süderstraße, beiderseits des Heidenkampswegs sowie südlich Nordkanalstraße werden Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
3. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist die dort ansässige Tankstelle mit Reifenhandel und Kfz-Werkstatt (Flurstücke 640 und 685 der Gemarkung St. Georg-Süd) zulässig. Änderungen und Erneuerungen der betrieblichen Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch die Anwendung des Standes der Technik und bauliche Vorkehrungen, wie zum Beispiel Einhausungen sichergestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die angrenzende Nachbarschaft vermieden werden. Dies gilt vor allem für alle immissionsrelevanten Betriebsaktivitäten, Fahrzeugbewegungen, zum Beispiel von Lastkraftwagen und Gabelstaplern, Materialtransporte sowie den Betrieb der Maschinen.
4. Im Kerngebiet sind Spielhallen und Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Nutzungen unzulässig.
5. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Außerdem sind Einzelhandelsbetriebe mit folgendem zentrenrelevanten Kernsortiment unzulässig:

Medizinische und orthopädische Geräte, zoologischer Bedarf, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf,

Spielwaren, Künstler- und Bastelbedarf, Bekleidung aller Art, Schuhe, Lederwaren, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Optik- und Fotoartikel, Uhren und Schmuck, Musikinstrumente und Musikalien, Babyausstattung, Hobby- und Freizeitbedarf, Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote), Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf, Telekommunikationsartikel, Computer einschließlich Zubehör und Software, Elektrokleingeräte und Unterhaltungselektronik, Leuchten, Lampen, Elektrogroßgeräte, Haushaltswaren, Hausrat, Raumausstattung, Einrichtungszubehör, Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen, Heimtextilien, Gardinen, Bettwaren (ohne Matratzen) und Fahrräder inklusive Zubehör.

Die vorgenannten Sortimente sind als Randsortiment auf maximal 10 vom Hundert der jeweiligen Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebs zulässig.

6. In den Kerngebieten gilt:

6.1 für Wohnungen:

Werden an Gebäudeseiten Pegel von 60 dB(A) in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) erreicht oder überschritten, sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Werden an Gebäudeseiten Pegel von 70 dB(A) am Tag (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.

6.2 für sonstige Nutzungen:

6.2.1 Aufenthaltsräume, insbesondere Pausen- und Ruheräume, sind durch geeignete Grundrissgestaltungen den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit eine Anordnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, ist für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen vorzusehen.

6.2.2 Entlang der Straßen Heidenkampsweg und Nordkanalstraße ist eine kontrollierte Be- und Entlüftung vorzusehen, wenn die vor den Fenstern der Aufenthalts-

räume ermittelte Konzentration für Stickstoffdioxid (NO₂) über dem in der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert am 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222, 1231), aufgeführten Jahresmittelgrenzwert für NO₂ liegt. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass die Konzentration für NO₂ an dem Ort, an dem die Frischluft angesaugt wird, unter dem in

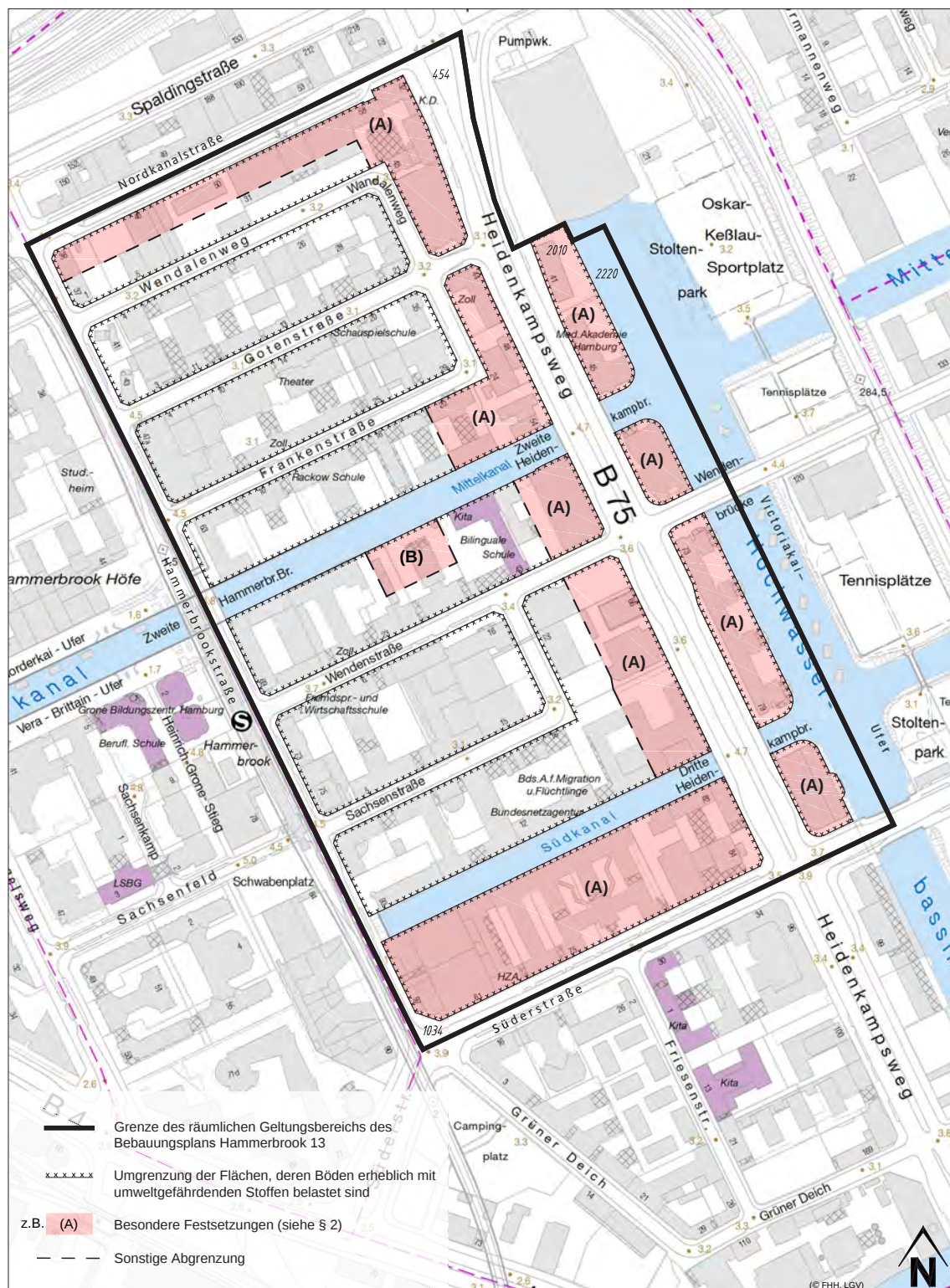
der 39. BImSchV aufgeführten Jahresmittelgrenzwert für NO₂ liegt. Alternativ sind geeignete Systeme zur Schadstofffilterung am Ort der Frischluftzufuhr zulässig.

7. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

Hamburg, den 18. Februar 2020.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zur Verordnung über den Bebauungsplan Hammerbrook 13



Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Billstedt 111

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), Artikel 6 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie §§ 1 bis 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Billstedt 111 für den Geltungsbereich Steinbeker Marktstraße, nordwestliche Grenze des Flurstücks 3802 sowie nordöstliche Grenzen der Flurstücke 3789 und 3787 der Gemarkung Kirchsteinbek, Steinbeker Berg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-

gungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorhabengebiet) sind im allgemeinen Wohngebiet im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 Nummern 1, 4 und 5 der

- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) ausgeschlossen.
3. Im allgemeinen Wohngebiet sind in den mit „A“ bezeichneten Bereichen Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone auf maximal einem Drittel der Fassadenlänge eines Geschosses um bis zu 2 m sowie Überschreitungen durch ebenerdige Terrassen um bis zu 3 m zulässig. In dem mit „B“ bezeichneten Bereich sind Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone oder Terrassen unzulässig.
 4. Tiefgaragen sowie in Untergeschossen befindliche Abstellräume, Technikräume und Versorgungsräume sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen und der festgesetzten Fläche für Tiefgaragen zulässig.
 5. Im allgemeinen Wohngebiet sind ebenerdige Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Garagen sind unzulässig.
 6. Im allgemeinen Wohngebiet ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 7. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.
 8. In den festgesetzten Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenversiegelungen unzulässig; entlang der Steinbeker Marktstraße sind drei Zuwegungen mit einer Breite bis jeweils 2 m zulässig.
 9. In den festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie in den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern sind Nebenanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenversiegelungen unzulässig.
 10. In den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern ist je 5 m² mindestens ein Strauch zu pflanzen.
 11. Für zu pflanzende und zu erhaltende Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung zu erhalten.
 12. Für die festgesetzten An- und Ersatzpflanzungen von Bäumen gelten folgende Vorschriften:
 - a) es sind standortgerechte, einheimische, großkronige Laubbaumarten zu verwenden,
 - b) die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen,
 - c) im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
 13. Die Dächer von Gebäuden sind zu mindestens 60 vom Hundert, bezogen auf die Gebäudegrundfläche, sowie überdachte Stellplätze (Carports) vollständig mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
 14. Nicht überbaute Untergeschosse sind mit Ausnahme von Terrassen, erforderlichen Müllstandorten und Fahrradstellplätzen sowie Zuwegungen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
 15. Auf den privaten Grundstücken sind Zuwegungen sowie ebenerdige Stellplätze und Feuerwehraufstellflächen mit Ausnahme der privaten Straßenverkehrsflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Stellplätze im Wurzelbereich zu erhaltender Bäume sind darüber hinaus in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.
 16. Es sind mindestens zwei Sperlingskoloniekästen mit jeweils drei Nistmöglichkeiten sowie mindestens acht Fledermausquartierskästen unterschiedlicher Art an artenschutzfachlich geeigneten Orten an Gebäuden anzubringen.
- § 3
- (1) Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.
 - (2) Das Gesetz über den Grünordnungsplan Billstedt 88 vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 209), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 257), wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans aufgehoben.

Hamburg, den 18. Februar 2020.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Vom 18. Februar 2020

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamten-gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288, 291), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Fachrichtung Bildung sind folgende Laufbahn-zweige eingerichtet:

1. Allgemeinbildende Schulen; in diesem Laufbahnzweig ist eine Verwendung im Schuldienst
 - a) an Grundschulen,
 - b) in der Primarstufe und Sekundarstufe I,
 - c) in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien,
 - d) für Sonderpädagogik vorgesehen,
2. Berufliche Schulen; zur Verwendung im Schuldienst an beruflichen Schulen,
3. Schulverwaltung; insbesondere zur Verwendung im Schulinspektionsdienst oder im Schulaufsichtsdienst sowie in den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren, soweit die dortigen Aufgaben nicht dem Schuldienst oder der Laufbahnfachrichtung Allgemeine Dienste zugeordnet sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Bildung wird durchgeführt für

1. die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis im Laufbahnzweig Berufliche Schulen,
2. die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung an Grundschulen im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen,
3. die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in der Primarstufe und Sekundarstufe I im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen,
4. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen,
5. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung für Sonderpädagogik im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen,

6. die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Berufliche Schulen.“

2.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die Lehrkraft bereits bei der Freien und Hansestadt Hamburg oder bei einem anderen Dienstherrn in einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gestanden, kann die zuständige Behörde diesen ganz oder teilweise als Vorbereitungsdienst nach dieser Verordnung anerkennen.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Laufbahnzweig Berufliche Schulen als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis“ durch die Wörter „als Fachlehrerin oder Fachlehrer für Fachpraxis im Laufbahnzweig Berufliche Schulen“ ersetzt.

4. Hinter § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
zur Verwendung an Grundschulen im Laufbahnzweig
Allgemeinbildende Schulen

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung an Grundschulen im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen erfüllt, wer das für das Lehramt an Grundschulen (KMK-Lehramtstyp 1) nach den Vorgaben der KMK vorgeschriebene Studium mit einer Ersten Staatsprüfung (beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung) oder einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad (Master of Education) abgeschlossen hat. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst nach Satz 1 wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern vorgesehen ist.

(2) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht an Grundschulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde oder
2. das Studium zwei für den Unterricht an Grundschulen im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist,

und über die Anforderungen der Nummern 1 und 2 hinaus die für die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Der Nachweis wird im Rahmen eines strukturierten Eignungsgesprächs bei der zuständigen Behörde erbracht.“

5. Der bisherige § 8 wird § 8a und wie folgt geändert:

5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem ersten Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung
in der Primarstufe und Sekundarstufe I
im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen“.

5.2 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Primarstufe und Sekundarstufe I“ durch die Textstelle „in der Primarstufe und Sekundarstufe I im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen“ ersetzt.

5.3 In Absatz 2 wird die Textstelle „der KMK-Lehramtstypen 1 und 3“ durch die Textstelle „des KMK-Lehramtstyps 3“ ersetzt.

5.4 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An die Stelle des Studiums und der Prüfung nach Absatz 1 kann ein anderes, mit einem Mastergrad, mit der Ersten Staatsprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium treten, wenn

1. die dafür vorgeschriebene Prüfung in mindestens zwei für den Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern abgelegt wurde und mindestens eines der studierten Fächer in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist oder
2. das Studium zwei für den Unterricht in der Primarstufe und Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst geeigneten Fächern zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist und mindestens eines in der Sekundarstufe I im hamburgischen Schuldienst verwendbar ist,

und über die Anforderungen der Nummern 1 und 2 hinaus die für die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Der Nachweis wird im Rahmen eines strukturierten Eignungsgesprächs bei der zuständigen Behörde erbracht.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem zweiten Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung
in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern
sowie an Gymnasien im Laufbahnzweig
Allgemeinbildende Schulen“.

6.2 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien“ durch die Textstelle „in der Sekundarstufe II in allgemeinbildenden Fächern sowie an Gymnasien im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorbereitungsdienst für die Ämter
ab dem zweiten Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung
für Sonderpädagogik im Laufbahnzweig
Allgemeinbildende Schulen“.

7.2 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen an Sonderschulen“ durch die

Wörter „für Sonderpädagogik im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 4 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter dem Wort „Lehrämter“ wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. an Grundschulen,“.

1.2 Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter dem Wort „Lehrämter“ wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. an Grundschulen,“.

2.2 Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), zuletzt geändert am 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288, 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Textstelle „Lehrämter der Primar- und Sekundarstufe I (Grund- und Mittelstufe), an Gymnasien, an Beruflichen Schulen und des Lehramtes für Sonderpädagogik gelten“ durch die Textstelle

„Lehrämter

1. an Grundschulen,

2. der Primarstufe und Sekundarstufe I (Grund- und Mittelstufe),

3. an Gymnasien,

4. für Sonderpädagogik und

5. an Beruflichen Schulen

gelten“

ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Ausbildungsschule oder einem Ausbildungsverbund“ durch die Wörter „oder mehreren Ausbildungsschulen“ ersetzt.

3. § 13 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt, eine Hauptseminarleitung oder eine Studiendirektorin bzw. ein Studiendirektor am Landesinstitut für Lehrerbil-

- nung oder eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die zuständige Hauptseminarleitung, die nicht mit dem Prüfungsausschussmitglied nach Nummer 1 identisch sein darf,
 3. je Unterrichtsfach die zuständige Fachseminarleitung,
 4. für das Lehramt für Sonderpädagogik die zuständigen Fachrichtungsseminarleitungen,
 5. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung, in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, entsprechend bevollmächtigte Person.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gehören bei einer unterrichtspraktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss an:
1. eine Beamtin bzw. ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt, eine Hauptseminarleitung oder eine Studiendirektorin bzw. ein Studiendirektor am Landesinstitut für Lehrerbildung oder eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. eine fachlich zuständige Fachseminarleitung, in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
 3. für das Lehramt für Sonderpädagogik eine fachlich zuständige Fachrichtungsseminarleitung, in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
 4. die Leiterin bzw. der Leiter oder die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter oder eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter der Schule, an der die unterrichtspraktischen Prüfung durchgeführt wird; das Prüfungsmitglied darf nicht mit dem Prüfungsmitglied nach Nummer 1 identisch sein,
 5. für die Prüfung im Fach Religion, soweit nicht schon ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses von der

eigenen Religionsgemeinschaft bevollmächtigt ist, eine entsprechend bevollmächtigte Fachseminarleitung, in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete, entsprechend bevollmächtigte Person.“

Artikel 4

Übergangsbestimmung

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Einer Lehrkraft, die sich in dem Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung in der Primarstufe und Sekundarstufe I im Laufbahnzweig Allgemeinbildende Schulen befindet, wird auf ihren Antrag der Wechsel in den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung an Grundschulen ermöglicht, sofern

1. sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 18. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 139), erfüllt,
2. die Prüfungsphase nach § 14 Absatz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), zuletzt geändert am 18. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 139, 140), zum Zeitpunkt des Wechsels noch nicht begonnen hat und
3. der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes durch den Wechsel nicht gefährdet ist.

Die zuständige Behörde entscheidet in diesen Fällen in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 4 HmbLVO-Bildung über die Anrechnung des bisher geleisteten Vorbereitungsdienstes.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Februar 2020.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel

Vom 18. Februar 2020

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 306), zuletzt geändert am 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 426), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebiet wird um die in der Anlage grün und schraffiert dargestellten, in den Gemarkungen Neugraben und Moorbург belegenen Flächen ergänzt sowie um die in der Anlage rot dargestellten, in der Gemarkung Neugraben belegenen Flächen verkleinert.
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Flächen des Naturschutzgebietes, die nicht zugleich Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-Vogelschutzgebiet) „Moorgürtel“ sind, sind schraffiert gekennzeichnet.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Nummer 24 werden hinter den Wörtern „eines jeden Jahres“ die Wörter „außerhalb der in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichneten Fläche“ eingefügt.
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Nummer 1 werden hinter den Wörtern „die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige“ die Wörter „oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen“ eingefügt.

3.2.2 In Nummer 4 wird hinter den Wörtern „landwirtschaftliche Bodennutzung“ die Textstelle „sowie die Nummer 28 für die obstbauliche Nutzung auf den Flurstücken 715-2, 716, 717 und 1129 jeweils bis zum 31. Dezember 2020 und auf den Flurstücken 720-3 und 2117 der Gemarkung Moorbург“ eingefügt.

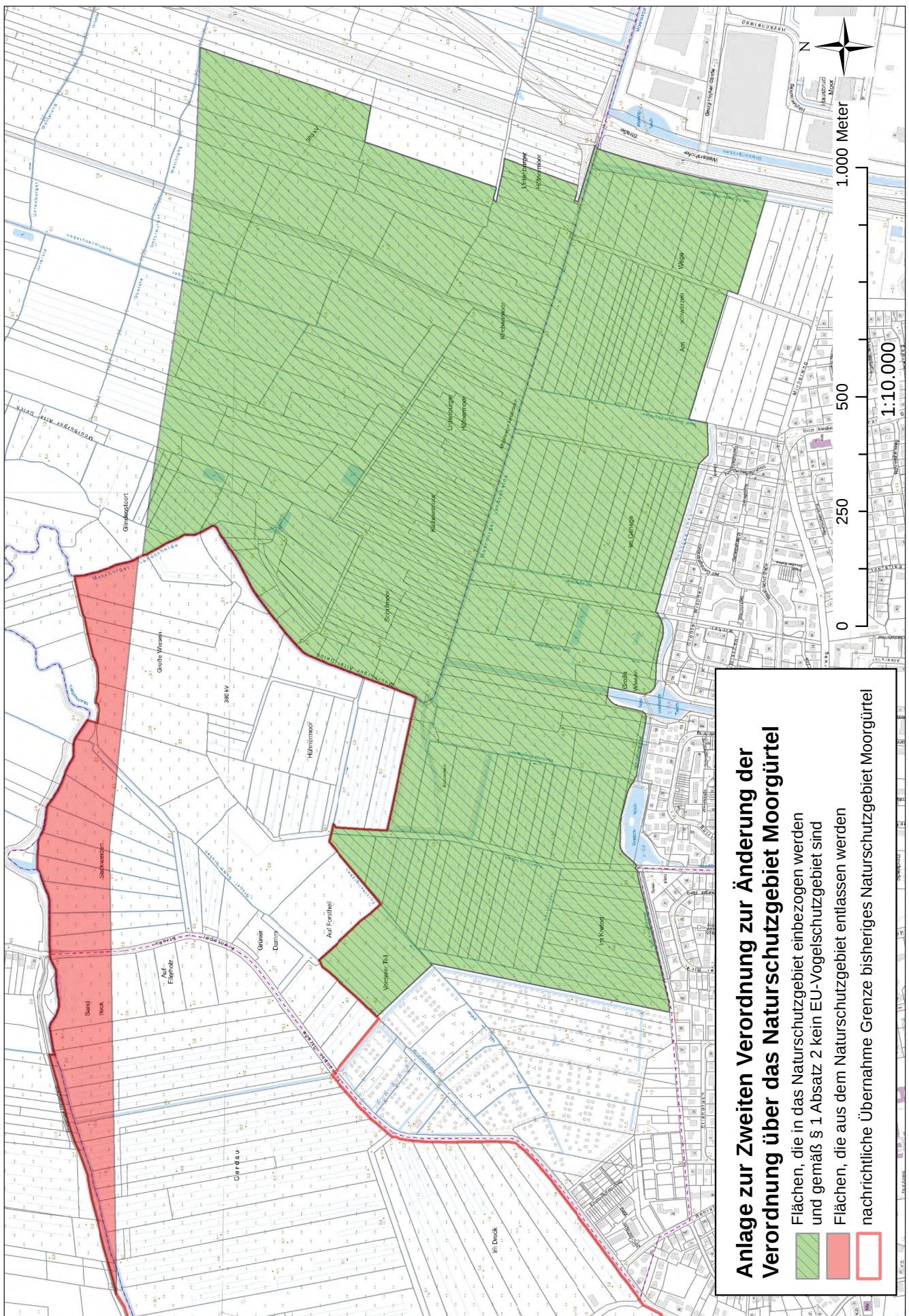
3.2.3 In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 16 angefügt:

„16. die Nummern 1, 2, 6, 7, 15, 17, 19 und 20 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.“

§ 2

Die Verordnung zum Schutz von weiteren Landschaftsteilen in der Gemarkung Neugraben vom 24. Juni 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-m), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorbург vom 7. September 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-p), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), treten außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Februar 2020.



Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz
Vom 19. Februar 2020

Auf Grund von § 94 Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1737), in Verbindung mit Nummer 6 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194), geändert am 28. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 86), wird verordnet:

Einziger Paragraph

In Anlage 2 der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz vom 17. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 531) werden die Textstellen „Amtsgericht Hamburg“, „1. März 2020“ und „Schiffsregisterakten (Registerakten in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen)“ jeweils durch die Wörter „bleibt frei“ ersetzt.

Hamburg, den 19. Februar 2020.

Die Justizbehörde